



Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche 7. Sitzung des Gemeinderates Winterbach vom 17. September 2020

**TOP 1 Solarpark Rechbergreuthen, hier: Behandlung der eingegangenen
Stellungnahmen der TÖB und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie
Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Sachverhalt:

Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach §
3 Abs. 1 BauGB

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur
Stellungnahme aufgefordert:

- | | | | |
|----|--|----|---|
| 1 | Landratsamt Günzburg Team 402
(Bauleitplanung) | 15 | Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Kreisgruppe Günzburg |
| 2 | Kreisheimatpfleger Lkr. Günzburg | 16 | DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung München |
| 3 | Gemeinde Altenmünster | 17 | Deutsche Telekom Netzproduktion
GmbH TI NL Süd, PTI 23 |
| 4 | Gemeinde Dürrlauingen über VG
Haldenwang | 18 | Industrie- und Handelskammer
Schwaben |
| 5 | Gemeinde Glött über VG Haldenwang | 19 | Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-
Ulm |
| 6 | Gemeinde Haldenwang | 20 | Kreisheimatpfleger Lkr. Günzburg |
| 7 | Amt für Digitalisierung, Breitband und
Vermessung Günzburg | 21 | Landesbund für Vogelschutz e.V. |
| 8 | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten Krumbach/Weißenhorn Bereich
Landwirtschaft | 22 | Lechwerke AG ERSD-G-L |
| 9 | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten
Krumbach/Weißenhorn Bereich Forsten | 23 | Naturpark Augsburg Westliche Wälder
e.V. |
| 10 | Amt für Ländliche Entwicklung | 24 | Regierung von Schwaben Höhere
Landesplanungsbehörde |
| 11 | Bayerischer Bauernverband Günzburg | 25 | Regionalverband Donau-Iller |
| 12 | Bayerischer Industrieverband Steine und
Erden e.V. | 26 | Schwaben netz gmbh |
| 13 | Bayerisches Landesamt für
Denkmalpflege Koordination
Bauleitplanung - BQ | 27 | Staatliches Bauamt Krumbach Bereich
Straßenbau |
| 14 | Bayerisches Landesamt für Umwelt
Abteilung 10, Referat 105 Bodenschätze | 28 | Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
Dienstort Krumbach |

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

2	Kreisheimatpfleger Lkr. Günzburg	16	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung München
3	Gemeinde Altenmünster		
5	Gemeinde Glött über VG Haldenwang	18	Industrie- und Handelskammer Schwaben
7	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg	20	Kreisheimatpfleger Lkr. Günzburg
9	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach/Weißenhorn Bereich Forsten	21	Landesbund für Vogelschutz e.V.
11	Bayerischer Bauernverband Günzburg	23	Naturpark Augsburg Westliche Wälder e.V.
13	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung - BQ	25	Regionalverband Donau-Iller

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

4	Gemeinde Dürrlauingen über VG Haldenwang	23.06.2020
6	Gemeinde Haldenwang	23.06.2020
10	Amt für Ländliche Entwicklung	19.06.2002
12	Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.	20.05.2020
19	Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm	22.06.2020
22	Lechwerke AG ERSD-G-L	22.06.2020
24	Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungsbehörde	18.06.2020
26	Schwaben netz gmbh	15.06.2020
27	Staatliches Bauamt Krumbach Bereich Straßenbau	25.05.2020
28	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth Dienstort Krumbach	05.06.2020

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

1	Landratsamt Günzburg Team 402 (Bauleitplanung)	25.06.2020
8	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach/Weißenhorn Bereich Landwirtschaft	12.06.2020
14	Bayerisches Landesamt für Umwelt Abteilung 10, Referat 105 Bodenschätze	17.06.2020
15	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Günzburg	22.06.2020
17	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH TI NL Süd, PTI 23	03.07.2020

Folgende Privatpersonen haben Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

--

Behandlung der im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

Datum Name	Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
1		

<p>Landratsamt Günzburg Team 402 (Bauleitplanung) 25.06.2020</p>	<p>„(...)Der vorliegende Bebauungsplanentwurf sieht die Entwicklung eines Solarparks östlich von Rechbergreuthen vor. Das Gelände befindet sich ca. 200 m östlich der Siedlung. Es fällt von West nach Ost um ca. 4 m ab, in Nord-Südrichtung wirkt das Gelände verhältnismäßig eben. Die Solarparkfläche wird im Osten durch eine Waldfläche begrenzt.</p> <p>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan Da die Gemeinde Winterbach noch über keinen Flächennutzungsplan verfügt, muss nach § 8 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan ausreichen, um die städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet zu ordnen. Dies kann für den vorliegenden Solarpark bestätigt werden.</p> <p>Nachdem kein Flächennutzungsplan vorhanden ist, bedarf der vorliegende Bebauungsplan der Genehmigung durch das Landratsamt Günzburg (§ 10 Abs. 2 i.V. § 6 BauGB). Die Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung sind diesbezüglich zu ergänzen bzw. zu überarbeiten.</p> <p>Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung Die verstärkte Nutzung von Sonnenenergie zur Schonung der Umwelt und Ressourcen wird aus ortsplanerischer Sicht grundsätzlich befürwortet und unterstützt. Um Flächen zu sparen, sollten dafür jedoch vorrangig Dächer von bestehenden Gebäuden verwendet werden.</p> <p>Damit sowohl dem Umweltschutz, aber auch der Landschaftspflege Rechnung getragen wird, sollten Solarparks aus Sicht der Ortsplanung vorrangig an vorbelasteten Flächen, wie z.B. Autobahn- und Eisenbahnflächen, u.ä. untergebracht werden. Nachdem in der Begründung ausgeführt wird, dass derartige Flächen für die Gemeinde</p>	<p>Anmerkung:</p> <p><u>zu Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan</u></p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Verfahrensvermerke werden entsprechend angepasst.</p> <p><u>zu Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung</u></p> <p>Eine ausführlichere Standortalternativenprüfung wird erarbeitet und als Anlage zur Begründung den Entwurfsunterlagen beigelegt.</p> <p>Der Systemschnitt auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan dient der Verdeutlichung der geplanten Eingrünung der Anlage und stellt keine Festsetzung zu den dar. Um Missverständnisse zu vermeiden wird die Darstellung an die Festsetzungen des</p>
---	---	--

	<p>Winterbach nicht zur Verfügung stehen, wird angeregt, die Anordnung des Solarparks zu überdenken, ggf. sind interkommunale Projekte zielführender. Die Prüfung alternativer Standorte im beigefügten Umweltbericht fällt diesbezüglich sehr reduziert aus. Aus ortsplanerischer Sicht ist ein Standortkonzept mit der Prüfung von Alternativen erforderlich, zumal die Gemeinde über keinen Flächennutzungsplan verfügt und daher der Bebauungsplan diese Aufgabe übernehmen muss.</p> <p>Die Lage der Baugrenze sowie die Höhe der Module sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes und dem Systemschnitt auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan widersprüchlich dargestellt. Die Widersprüche sind auszuräumen und die Lage der Baugrenze in der Planzeichnung zu bemaßen.</p> <p>Hinsichtlich der Gestaltung der Technik- und Lagergebäude ist auf eine bessere Einbindung in die Landschaft zu achten, weshalb beide Gebäudetypen mit Satteldach auszustatten sind. Die im derzeitigen Satzungstext enthaltenen Vorgaben zum Flachdach und der Metalldeckung erscheinen aus technischer Sicht widersprüchlich.</p> <p>Unter Ziffer 11 des Satzungstextes sind die Einfahrtsbereiche des Sondergebietes beschrieben, dessen Darstellung in der Planzeichnung fehlt.</p> <p>Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist hinsichtlich der Farbdarstellung entsprechend Ziffer 15.13 der Planzeichen-Verordnung vorzunehmen.</p> <p>Der Bebauungsplan sollte ergänzend so bezeichnet werden, dass klar zum Ausdruck kommt, dass der Solarpark im Ortsteil von Winterbach, nämlich Rechbergreuthen errichtet werden soll.</p>	<p>Bebauungsplanes angeglichen.</p> <p>Die verwendeten Trafostationen sind standardisierte Elemente, die mit Flachdach geliefert werden. Auf eine darauf aufbauende Holzkonstruktion soll aus Gründen des Brandschutzes und um die Aufbauhöhe möglichst niedrig zu halten, verzichtet werden. Der Forderung wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Die Einfahrtsbereiche sind an den jeweils westlichen und östlichen Grenzen der beiden Teilbereiche zum dazwischen liegenden Flurweg dargestellt.</p> <p>Die farbliche Darstellung des Geltungsbereiches wird angepasst.</p> <p>Die Bezeichnung des Bebauungsplanes wird wie folgt angepasst: „Solarpark Rechbergreuthen“</p> <p>Ein Lageplan wird auf dem Planblatt des Bebauungsplanes ergänzt. Als Maßstab wird 1: 25.000 gewählt, da dieser die Lage im Verhältnis zu den Ortschaften Rechbergreuthen und Winterbach am besten wiedergibt.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p><u>zu Naturschutz und Landschaftspflege:</u></p>
--	--	--

	<p>Auf der Planzeichnung ist ein Übersichtslageplan im M 1.5000 aufzubringen, der die Lage des Plangebiets in der Gemeinde zeigt.</p> <p>Der Durchführungsvertrag muss vor Satzungsbeschluss unterschrieben vorliegen. Der Nachweis ist im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen.</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Die Gemeinde Winterbach beabsichtigt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage im Osten von Rechbergreuthen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich gemäß der Aussage in der Begründung in einem sogenannten benachteiligten Gebiet. Die beanspruchten Flächen werden derzeit als Acker bzw. Grünland intensiv bewirtschaftet.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Mit dem Umfang und dem Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht von Seiten der unteren Naturschutzbehörde Einverständnis.</p> <p>Nachfolgendes naturschutzfachliche Vorgaben sind bei der weiteren Planung zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zusammensetzung der Regio-Saatgutmischungen ist mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg festzulegen. Die genaue Zusammensetzung der Regio-Saatgutmischung ist im Bebauungsplan festzusetzen. <p>- Im Bereich der Heckenanpflanzungen bzw. im</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>- Ziffer 8.4 der Festsetzungen wird in Abstimmung mit der UNB wie folgt angepasst: bisher: <i>„Bei der Ansaat der Grünlandflächen und der Ausgleichsfläche ist Regio - Saatgut mit einem Kräuteranteil von 30 % zu verwenden.“</i> Die Formulierung wird wie folgt ergänzt: <i>„Als Saatgutmischung ist beispielsweise die Mischung 02 von Rieger-Hoffmann oder gleichwertige Zusammensetzungen für das Ursprungsgebiet 16 zu verwenden.“</i></p> <p>- Unter Ziffer 8 Landschaftspflege/ Grünordnung wird als neuer Unterpunkt 8.5 in Abstimmung mit der UNB folgendes ergänzt: <i>„Folgende Elemente zur Aufwertung der Habitatfunktion sind anzulegen:</i> - <i>25 Nisthilfen für Vögel im Bereich der Heckenpflanzung</i> - <i>insgesamt 10 Mikrohabitate, jeweils bestehend aus einem Wurzelstock, einem Sandhaufen und einem Kieshaufen, Größe mindestens 3 m³, die im Bereich der Heckenpflanzung verteilt werden.</i> - <i>innerhalb der Anlage sind, wo möglich, kleine Mulden anzulegen und/oder Fahrspuren, die während der Bauphase entstehen, zu belassen. Die genauen Standorte der Mikrohabitate sind mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen.“</i></p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p>
--	---	--

	<p>Vorfeld der Hecken sind Mikrohabitate für beispielsweise Eidechsen und Wildbienen anzulegen. Es sind im Einzelnen Wurzelstöcke, Kies- und Sandflächen mit einzubringen. Ebenso sind die Möglichkeiten unter den Modulen für Mikrohabitate zu nutzen.</p> <p>Die genaue Detailierung der Maßnahmen ist mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg fachlich abzustimmen.</p> <p>- Im Bereich der Heckenpflanzungen sind mindestens 25 Nisthilfen für Vögel anzubringen.</p> <p>Mit dem vorgeschlagenen Mähkonzept für den Gründlandbereich innerhalb der PV-Anlage / Modulfläche besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.</p> <p>Die Ausgleichsflächen sind dinglich zu sichern und deren Entwicklung ist mittels einer Reallast zu gewährleisten.</p> <p>Der Nachweis hierüber hat im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.</p> <p>Die festgesetzten ökologischen Ausgleichsflächen sind mit Rechtskraft des Bebauungsplanes dem Landesamt für Umwelt in Kulmbach zu melden.</p> <p>Immissionsschutz Gegen den vorliegenden Bebauungsplan zur Errichtung eines Solarparks werden aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken erhoben.</p> <p>Wasserrecht Aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde bestehen gegen das Planungsvorhaben keine Bedenken. Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht Einverständnis.“</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p><u>zu Immissionsschutz:</u> wird zur Kenntnis genommen</p> <p><u>zu Wasserrecht:</u> wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die oben genannten Ergänzungen/ Anpassungen in die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes einzuarbeiten.</p> <p>GR Brenner hat wegen §49 GO an der Abstimmung nicht teilgenommen</p> <p>Abstimmung: 8 : 0</p>
--	--	---

<p>8 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach/Weißenhor n Bereich Landwirtschaft 12.06.2020</p>	<p>„(...)zu o. g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachbereich Forsten:</u> Aus forstfachlicher Sicht werden keine Einwände erhoben.</p> <p><u>Fachbereich Landwirtschaft:</u> Es handelt sich laut Bodenschätzung um Ackerland von mittlerer Bonität. Für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Flächen sollten nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten beansprucht werden. Die Nachfrage nach landwirtschaftlicher Nutzfläche ist im gesamten Dienstgebiet sehr hoch.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p><u>zum Fachbereich Forsten:</u> wird zur Kenntnis genommen</p> <p><u>zum Fachbereich Landwirtschaft:</u> Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gegen die Erfordernisse der Energiewende abzuwägen. Die Grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen, diese wird jedoch als unvermeidbar angesehen, um zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien beitragen zu können. Dabei ist anzumerken, dass die Photovoltaik eine vergleichsweise flächensparende Form der Erneuerbaren Energien, vor allem im Vergleich zu Biogasanlagen darstellt. Es werden keine besonders wertvollen Flächen für die Landwirtschaftlich überplant, die Bonität bewegt sich wie in der Stellungnahme angemerkt im durchschnittlichen Bereich. Ein Ausräumen der vorgebrachten Bedenken wäre nur durch einen vollständigen Verzicht der Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet möglich. Der Bebauungsplan setzt zudem eine zeitliche Begrenzung der Nutzung fest und als Nachfolgenutzung wieder landwirtschaftliche Fläche.</p> <p>Da die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leistet, wird an der Planung festgehalten.</p> <p>Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, dass keine Änderung zum</p>
---	---	---

		<p>Entwurfsstand der Bauleitplanung erforderlich ist.</p> <p>GR Brenner hat wegen §49 GO an der Abstimmung nicht teilgenommen</p> <p>Abstimmung: 8 : 0</p>
<p>14 Bayerisches Landesamt für Umwelt Abteilung 10, Referat 105 Bodenschätze 17.06.2020</p>	<p>„(...)mit Schreiben vom 13.05.2020 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung. Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren). Von den o.g. Belangen wird die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab: Etwa 250 m nordwestlich der geplanten Solaranlage befindet sich eine aktive Rohstoffgewinnungsstelle. Hier werden seit etwa einem Jahrzehnt Sande des Tertiärs abgebaut (Abbaugenehmigung lt. RISBY-Abfrage vom 20.05.2020 vom 30.11.2011; Flächengröße ca. 0,6 ha). Der Abbau begann in diesem Areal vor über 20 Jahren weiter im Norden und hat sich im Laufe der Zeit nach Süden hin entwickelt. Im aktuellen Luftbild (von 07/2018) ist im Süden deutlich eine abgeschobene Fläche, eine Abbauwand und ein Radlader zu erkennen. Dies weist auf aktuelle Abbautätigkeiten hin. Ob eine weitere Abbauplanung (z.B. in Richtung Süden) und somit in Richtung auf die geplante Solaranlage vorgesehen ist, ist den uns vorliegenden Informationen nicht zu entnehmen. Eine Zustimmung zum geplanten</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Weitere Planungen für eine evtl. Erweiterung der Sandgrube liegen bisher nicht vor.</p> <p>Der Abbau an der bestehenden Sandgrube, die sich nicht im Gemeindebesitz befindet, ist durch die Errichtung des Solarparks nicht beeinträchtigt, zumal die Abfuhr des Sandes sowie die Anfuhr von Verfüllmaterial in Richtung Norden geregelt sind.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Auf dem Bebauungsplan wird unter C. Hinweise als Punkt 4 ergänzt: <i>„Etwa 250 m nordwestlich der geplanten Solaranlage befindet sich eine aktive</i></p>

	<p>Solarpark ist aus rohstoffgeologischer Sicht daher nur möglich, wenn der Antragsteller sicherstellt, dass dadurch der bestehende Sandabbau bzw. ggf. bereits beantragte Erweiterungen nicht behindert oder eingeschränkt werden.</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass mit einem Sandabbau eine gewisse Staubentwicklung einhergeht, die ggf. zur Verstaubung der Solarmodule und somit zu deren Leistungsminderung führen kann. Dies wäre dann seitens des Vorhabenträgers hinzunehmen. Eine Zustimmung von Seiten der Rohstoffgeologie kann daher nur erfolgen, wenn in den Genehmigungsunterlagen auf diesen Sachverhalt eingegangen wird und somit weiterhin ein uneingeschränkter Sandabbau möglich ist.</p> <p>Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Referat 105, Tel. 09281/1800-4751) oder Herrn Dr. Klaus Poschlod (Referat 105, Tel. 0821/9071-1351). Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Günzburg (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	<p><i>Rohstoffgewinnungsstelle. Es wird darauf hingewiesen, dass eine mit dem Sandabbau einhergehende Staubentwicklung seitens des Vorhabenträgers hinzunehmen ist.“</i></p> <p>Die Zustimmung von Seiten der Rohstoffgeologie wird zur Kenntnis genommen. Wie oben erwähnt wurde, wird der Abbau an der bestehenden Sandgrube durch die Errichtung des Solarparks nicht beeinträchtigt.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>wird zur Kenntnis genommen; die genannten Stellen wurden am Verfahren beteiligt</p> <p>Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die oben genannten Ergänzungen/ Anpassungen in die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes einzuarbeiten.</p> <p>GR Brenner hat wegen §49 GO an der Abstimmung nicht teilgenommen</p> <p>Abstimmung: 8 : 0</p>
<p>15 Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Günzburg 22.06.2020</p>	<p>„(...)im Namen des Landesverbandes nimmt die BUND Naturschutz KG Günzburg wie folgt zu o.g. BP "Solarpark Winterbach" der VG Haldenwang Stellung:</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p>

	<p>Der BUND Naturschutz lehnt die vorliegende Planung aus grundsätzlichen Erwägungen ab.</p> <p>Begründung:</p> <p>Freiflächen-PV-Anlagen sind für uns nur zu tolerieren, wenn bereits vorbelastete Bereiche, wie Straßenböschungen, aufgefüllte Deponiebereiche o.ä. zur Nutzung herangezogen werden.</p> <p>Freiflächen-PV in der freien Landschaft lehnen wir grundsätzlich ab, da diese Flächen trotz der Bekenntnisse zur extensiven Wiesennutzung in wenigen Jahren zumeist "vergrasen" und den Blütenaspekt verlieren. Durch die Einzäunung wird die Fläche der Landschaft "entnommen". Auch der Bodenfreiraum, von 20cm ändert daran nichts, auch wenn dieser Maßnahmenansatz begrüßenswert ist.</p> <p>Prinzipiell ist, unserer Ansicht nach, zuerst das Potential freier Dachflächen in der Umgebung auszuschöpfen, bevor landwirtschaftliche Nutzflächen für PV-Anlagen herangezogen werden. In den Gewerbegebieten Burgau und Jettingen liegen eine Vielzahl ungenutzter Dachflächen vor, die für PV-Nutzung geradezu prädestiniert sind.</p> <p>Entsprechende Nutzungsvereinbarungen mit den Eigentümern zu schließen ist durchaus machbar.</p> <p>Von daher lehnen wir die vorliegende Planung aus grundsätzlichen Erwägungen ab.“</p>	<p>Es sind im Bereich der Gemeinde Winterbach aktuell keine der genannten Flächen verfügbar.</p> <p>Die überplanten Flächen sind bisher als intensiv genutzte Ackerflächen anzusprechen. Der Bebauungsplan setzt die Umwandlung in extensiv genutztes Grünland mit autochthonem Saatgut sowie sie Anlage von standortgerechten Heckenpflanzungen mit vorgelagerten Saumbereichen fest. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird in der Entwurfsfassung zusätzlich die Anlage von verschiedenen Mikrohabitaten ergänzt, siehe Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamtes. Dieses Maßnahmenkonzept führt zu einer Strukturanreicherung und somit ökologischen Aufwertung der überplanten Flächen. Die</p> <p>Die parallele Nutzung von Dachflächen ist durchaus wünschenswert – für die Erreichung der Ziele der Energiewende ist dies allerdings nicht ausreichend, zumal die Eigentümer nicht zur Installation solcher Anlagen gezwungen werden können.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen; vor dem Hintergrund der oben genannten Abwägung wird an der Planung festgehalten.</p> <p>Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, dass keine Änderung zum Entwurfsstand der Bauleitplanung erforderlich ist.</p> <p>GR Brenner hat wegen §49 GO</p>
--	--	---

		<p>an der Abstimmung nicht teilgenommen</p> <p>Abstimmung: 8 : 0</p>
<p>17 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH TI NL Süd, PTI 23 03.07.2020</p>	<p>„(...) die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei: E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de Fax: +49 391 580213737 Telefon: +49 251 788777701 Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten. Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd, PTI 23 Gablinger Straße 2 D-86368 Gersthofen Diese Adresse bitte wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden. Für die Beteiligung danken wir</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>wird zur Kenntnis genommen; die Verlegung außerhalb des Geltungsbereiches ist nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Vorhabensträger im Zuge der Erschließungsplanung zu beachten.</p> <p>Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, dass keine Änderung zum Entwurfsstand der Bauleitplanung erforderlich ist.</p> <p>GR Brenner hat wegen §49 GO an der Abstimmung nicht teilgenommen</p> <p>Abstimmung: 8 : 0</p>

	Ihnen.“	
--	---------	--

Gemeinderat Hans-Jürgen Klein regte an, dass bei der Bepflanzung rund um die PV-Anlage darauf zu achten ist, dass auch große landwirtschaftliche Maschinen ohne Probleme die Feldwege befahren können. Außerdem wies er darauf hin, dass die Vereinbarung mit dem Anlagenbetreiber so ausgearbeitet werden soll, dass die Gewerbesteuer der Gemeinde Winterbach zu Gute kommt.

Beschluss:

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 19.03.2020 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse und beschließt die Auslegung des Entwurfsstand nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Neues Fassungsdatum der Entwurfsfassung wird das Datum der Sitzung.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0

GR Brenner hat wegen §49 GO an der Abstimmung nicht teilgenommen

Sämtliche 9 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Hiervon waren 9 Mitglieder anwesend. Die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Haldenwang, den 22. Oktober 2020



Frank Rupprecht

	BGM	Herr Rupprecht	Frau Hesse	Herr Zeus	Bauamt	Kämmerei	Personal- amt	EWO	Kasse	Frau Babel
Zur Kenntnis										
Zur Erledigung										

Abstimmung zwischen Bürgermeister und Sachbearbeiter erforderlich